

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 21. März 2024

Nr. 6

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bek vom 27.02.2024 Nr. 12-1444.04-2-7 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2024..... | 47 |
| Bek vom 27.02.2024 Nr. 12-1444.11-4-17 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024 | 48 |
| Bek vom 06.03.2024 Nr. 12-1444.14-2-15 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain für das Wirtschaftsjahr 2024 | 48 |
| Bek vom 12.03.2024 Nr. 12-1444.11-3-15 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2024 | 49 |

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Bek vom 01.03.2024 Nr. 22.2-2206.3-6-4 über die Kehrbezirksausschreibung für den Kehrbezirk Miltenberg 8 (Elsenfeld)..... | 50 |
| Bek vom 13.03.2024 Nr. 24-8326-10-6-10 über die 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) Fortschreibung des Kapitels 4.2 „Wasserwirtschaft“ | 50 |
| Bek vom 14.03.2024 Nr. 24-8324-3-2-20 über die Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar; Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BaylplG)..... | 51 |

Nichtamtlicher Teil

| | |
|-------------------------|----|
| Buchbesprechungen | 52 |
|-------------------------|----|

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 27.02.2024 Nr. 12-1444.04-2-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim hat in ihrer Sitzung am 09.02.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim, An der Kirchenburg 5, 97346 Iphofen-Mönchsondheim, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 27.02.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 16 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2024 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 579.800,00 € |
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 576.800,00 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 17 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--------------------|--------------|
| Betriebskosten | 287.900,00 € |
| Investitionskosten | 0,00 € |

(2) Die Umlage beträgt

| | |
|----------------------------|--------------|
| a. Betriebskostenumlage | 287.900,00 € |
| Landkreis Kitzingen (50 %) | 143.950,00 € |
| Stadt Iphofen (50 %) | 143.950,00 € |

| | |
|-----------------------------|--------|
| b. Investitionskostenumlage | 0,00 € |
| Landkreis Kitzingen (50%) | 0,00 € |
| Stadt Iphofen | 0,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 95.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Kitzingen, 15.02.2024

Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim

Dieter Lenzer

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 47

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 27.02.2024 Nr. 12-1444.11-4-17

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 01.02.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Musikschule Schweinfurt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt, Schultesstraße 17, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 27.02.2024

Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| in den Erträgen mit | 3.691.963,00 Euro |
| und in den Aufwendungen mit | 3.691.963,00 Euro |
| somit mit einem Saldo von | 0,00 Euro |

im Gesamtfinanzplan

| | |
|----------------------------------------------------------------|-------------------|
| in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | 3.676.100,00 Euro |
| und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | 3.674.210,00 Euro |

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro

und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 1.890,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.950.000,-- Euro

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

0,-- Euro

festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Schweinfurt, 19.02.2024

Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Remelé

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 48

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain für das Wirtschaftsjahr 2024

Bekanntmachung vom 06.03.2024 Nr. 12-1444.14-2-15

I.

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain am 30.11.2023 beschlossene Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Wirt-

schaftsjahr 2024 wurde der Regierung von Unterfranken vorgelegt.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 01.02.2024 Nr. 12-1444.14-2-15 für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 3.777.100 € die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 2.150.000 € wurde nach Art. 67 Abs. 4 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelm Main, Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.03.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebssatzung in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelm Main (FWM) für 2024 folgende

Haushaltssatzung

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

| | |
|------------------------------------|----------------|
| in den Erträgen mit | 5.845.400,00 € |
| und Aufwendungen mit | 5.852.500,00 € |
| und einem Jahresverlust von | -7.100,00 € |

und im Vermögensplan

| | |
|-----------------------------|----------------|
| in den Einnahmen mit | 5.203.600,00 € |
| und Ausgaben mit | 5.203.600,00 € |

ab.

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 3.777.100,00 € vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden auf 2.150.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Veitshöchheim, 05.02.2024

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelm Main (FWM)

Thomas Eberth
Landrat, Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 48

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 12.03.2024 Nr. 12-1444.11-3-15

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 27.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Altes Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der Geschäftszeiten öffentlich zu Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.03.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | -666.900,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 666.900,00 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 0 € |
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 666.900,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -662.071,00 € |
| und einem Saldo von | 4.829,00 € |
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-----|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | 0 € |
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-----|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0 € |
| und einem Saldo von | 0 € |
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 4.829,00 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

- | | |
|------------------------------------------|--------------|
| a) für die laufende Verwaltungstätigkeit | 610.000,00 € |
| b) für die Investitionstätigkeit | 0 € |

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Schweinfurt, 20.12.2023
Zweckverband Schweinfurt 360°
Tourismus rund um Stadt und Land

Sebastian Remelé
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 49

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Miltenberg 8 (Elsenfeld)

zum 01.06.2024, Az. 22.2-2206.3-6-4

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungsstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigelegten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 29.02.2024. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2017 bis 29.02.2024 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.03.2010 bis 29.02.2024 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich oder online (www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis **spätestens zum 02.04.2024 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken

- Arbeitsbereich 22.2 -

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 01.03.2024

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI S. 50

17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

Fortschreibung des Kapitels 4.2 „Wasserwirtschaft“

Bekanntmachung vom 13.03.2024 Nr. 24-8326-10-6-10

In seiner Sitzung am 10. Februar 2023 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain die 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) betreffend die Fortschreibung des Kapitels 4.2 „Wasserwirtschaft“ beschlossen.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 08. Februar 2024 die 17. Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayLplG ab dem Tag ihres Inkrafttretens (22.03.2024) bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während

der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich.

Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt unter Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1) - Regierung von Unterfranken (bayern.de)

(Navigation: Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)“ – Rechtskräftige Änderungen – 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain, c/o Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 13. März 2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8326

RABI S. 50

Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG);

Bekanntmachung vom 14.03.2024 Nr. 24-8324-3-2-20

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 14.03.2024
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

Rechtsgrundlage des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist der am 26. Juli 2005 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz ratifizierte Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet. Das im Betreff genannte Verfahren zur Fortschreibung bzw. Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar richtet sich gemäß Art. 5 Abs. 1 des Staatsvertrages für das gesamte Verbandsgebiet nach dem gültigen Landesplanungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

Dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain wurde die Möglichkeit gegeben, zu den Planentwürfen Stellung zu nehmen.

Gemäß Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayLplG hat der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Hierzu werden die Planentwürfe in der Zeit vom **22.03.2024 bis 26.04.2024** während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde – Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210 ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931/380-1214 erforderlich.

Die Planentwürfe können auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter Raumordnungspläne benachbarter Bundesländer; aktuelle Anhörungen - Regierung von Unterfranken (bayern.de) (Navigation: Homepage Regierung von Unterfranken – Button „Aufgaben“ – „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ – „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ – „Raumordnungspläne benachbarter Bundesländer; aktuelle Anhörungen“) in der **Zeit vom 22.03.2024 bis 26.04.2024** eingesehen bzw. dort heruntergeladen werden.

Stellungnahmen zu den Teilregionalplänen Windenergie bzw. Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Rhein-Neckar können bis zum **29.04.2024** gegenüber dem Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain abgegeben werden. Es wird um Zusendung der Stellungnahme möglichst **per E-Mail** an Regionaler-Planungsverband@lra-ab.bayern.de als PDF- oder WORD-Dokument gebeten. Alternativ kann die Stellungnahme per Briefpost an den Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain (1), c/o Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg gerichtet werden.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Aschaffenburg, 14.03.2024

Dr. Alexander Legler
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8324

RABI S. 51

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

226. Aktualisierungslieferung

September 2023

Art.-Nr. 66249226

Preis: 304,42 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält die Aktualisierungen zum **BayEUG**, zum **BaySchFG** und zum **SchKfrG**. Außerdem enthalten sind die aktuellen Fassungen der **BaySchO**, der **BSO**, der **FOBOSO** sowie der **WSO**. Die Neufassung der Bekanntmachung zum Pflegebohnens sowie wichtige Schulversuche im Bereich der Pflegeberuferrunden die Lieferung ab.

Dr. Borchers/Dr. Gerhardy

Die Trinkwasserverordnung 2023

Erläuterungen - Änderungen - Rechtstexte

Preis: 58,00 Euro

Beuth publishing DIN

Nach über zwei Jahrzehnten kommt 2023 eine umfassend aktualisierte und neu strukturierte Trinkwasserverordnung heraus. Sie setzt die europäische Trinkwasserrichtlinie um und verankert damit den Ansatz eines umfassenden Risikomanagement von der Rohwasserquelle bis zur Entnahmestelle beim Verbraucher.

Leonhardt/Pießkalla

Jagdrecht

104. Aktualisierungslieferung

November 2023

Art.-Nr. 66355104

Preis: 141,36 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu § 13a Rechtsstellung der Mitpächter (Kennzahl 11.13a), § 14 Wechsel des Grundeigentümers (Kennzahl 11.14), § 15 Allgemeines (Kennzahl 11.15), § 19a Beunruhigen von Wild (Kennzahl 11.19a), § 22a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes (Kennzahl 11.22a), § 23 Inhalt des Jagdschutzes (Kennzahl 11.23) sowie die AVBayFiG (Kennzahl 34.05) und das Waffenrecht (Kennzahl 36.00) aktualisiert. Zudem wurden das UmwRG (Kennzahl 37.05), das BayUIG (Kennzahl 37.10) und die Aarhus-Konvention (AK) (Kennzahl 37.20) ergänzt.

Büchner/Pahlke

Kommunalrecht in Bayern

153. Aktualisierungslieferung

September 2023

Art.-Nr. 66136153

Preis: 293,26 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 153. Lieferung bringt die Änderungen des Kommunalrechts durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), die am 1. August 2023 in Kraft getreten sind. Sie beginnt außerdem mit der Erläuterung der Bezirksordnung in der ab 15. Oktober geltenden Fassung.

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

78. Aktualisierungslieferung

November 2023

Art.-Nr. 66351078

Preis: 134,52 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit VO vom 23.02.2023 (BGBl I Nr. 53) wurde die BSI-Kritischerverordnung (*Kennzahl 30.35*) geändert. Die KRITIS-Verordnung ändert einige zusätzliche Anlagen: Energie (flüssiges Erdgas), IT (Anbindung von Seekabeln von Kommunikationsnetz). Der neue KRITIS-Sektor Entsorgung fehlt noch, ebenso die Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse. Möglicherweise werden beide in einer weiteren Änderungsverordnung definiert. Die Deutsche Bundesregierung hat Eckpunkte für ein „**Kritis-Dachgesetz**“ beschlossen, mit der Ergänzung durch eine systematische und umfassende Identifizierung aller besonders schützenswerter Kritischer Infrastrukturen (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/4267, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/042/2004267.pdf>).

Die Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) wurde durch Verordnung vom 22.11.2022 (BayMBl Nr. 658) geändert. Die Änderungen wurden in *Kennzahl 34.12* eingearbeitet.

Am 26. Oktober 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag für die Überarbeitung der kommunalen **Abwasserrichtlinie (91271/EWG)**. Mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen soll ein besserer Schutz der Umwelt und Gesundheit erreicht werden. Zudem soll das Verursacherprinzip umgesetzt werden, der Sektor energieneutral und perspektivisch klimaneutral werden und gleichzeitig durch die Überwachung von Abwasser auf verschiedene Gesundheitsparameter hin zur Abwehrbereitschaft der EU gegen Pandemien beitragen.

Giehl/Adolph/Fabisch

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

52. Aktualisierung

November 2023

Preis: 104,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 52. Aktualisierung haben wir aus dem VwZVG die Art. 14 bis 17 VwZVG (Sonderarten der Zustellung) vollständig überarbeitet.

Zudem haben wir aus dem **BayVwVfG die Art. 54 bis 62 BayVwVfG (Öffentlich-rechtlicher Vertrag)** sowie die **Art. 81 bis 99 BayVwVfG (Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse, Schluss-**

vorschriften) aktualisiert.

Wuttig /Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

86. Aktualisierung

September 2023

Preis: 144,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit der Frage „Welche Anforderungen ergeben sich aus der Trinkwasserverordnung 2023 für die Wasserversorger?“ wird eine der drängendsten Fragen des technischen Personals in der Wasserversorgung auf den neuesten Stand kommentiert.

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

273. Aktualisierungslieferung

November 2023

Art.-Nr. 66190273

Preis: 132,30 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Zum Ende der Legislaturperiode nimmt der Gesetzgeber stets eine Vielzahl von Änderungen vor. In dieser Nachlieferung werden deshalb unter anderem das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, das Leistungslaufbahngesetz und das Bayerische Reisekostengesetz aktualisiert. Auch der Verordnungsgeber hat seinen Teil an Änderungen mit der Arbeitszeitverordnung für diese Lieferung beigetragen. Überarbeitete Kommentierungen tragen u.a. Dr. Pflaum mit § 14 BeamtStG (Abordnung) und § 15 BeamtStG (Versetzung) sowie Dr. Kathke mit Art. 96 BayBG (Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege und sonstigen Fällen) und Art. 108 BayBG (Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten) bei. Neu kommentiert wurde Art. 67 a LbG (Einschränkung von Grundrechten), der im Rahmen der Einführung von elektronischen Fernprüfungen notwendig wurde.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

211. Aktualisierungslieferung

November 2023

Art.-Nr. 66237211

Preis: 415,80 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung aktualisiert das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundes-Immissionsschutzgesetz. Breiten Raum nimmt die Neufassung der Trinkwasserverordnung ein. Novelliert werden ferner die Brennstoffemissionshandelsverordnung, die Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald sowie die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

128. Aktualisierungslieferung

November 2023

Art.-Nr. 66386128

Preis: 341,55 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 128. Lieferung ergänzt das Grundsteuer- sowie das Gewerbesteuerrecht um Hinweise des Bundesfinanzministerium zu einzelnen Vorschriften, die für die Sachbearbeitung eine hilfreiche Informations- und Entscheidungshilfe darstellen.

Schwenk/Frey

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

201. Aktualisierungslieferung

November 2023

Art.-Nr. 66384201

Preis: 341,28 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 201. Lieferung enthält die aktualisierte Kommentierung zur Konsolidierung sowie das aktualisierte Stichwortverzeichnis.

Bloeck/Graf

Kommunales Vertragsrecht

129. Aktualisierungslieferung

November 2023

Art.-Nr. 66186129

Preis: 331,50 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung bringt im Wesentlichen überarbeitete Muster und Erläuterungen aus dem Bereich Energie und Energielieferung.